



Statuten des "Vereins Deutschschweizer JugendseelsorgerInnen" JUSESO

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Deutschschweizer JugendseelsorgerInnen" JUSESO besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort des Vereinssekretariats.

2. Zweck

Der Verein bezweckt: den Erfahrungsaustausch, die Interessenvertretung sowie die Förderung der Aus- und Weiterbildung der in der kirchlichen Jugendarbeit Tätigen.

3. Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden, wer eine Anstellung in der kirchlichen Jugendarbeit inne hat.

Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regel zulassen.

Passivmitglied kann werden, wer über die Tätigkeit des Vereins informiert sein und ihn unterstützen will.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen den Jahresbeitrag.

Mitglied wird man durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und durch dessen Entscheid.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Für den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zuständig.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Subventionsgeldern von kirchlichen, staatlichen und privaten Instanzen, den Erlösen aus den Aktivitäten des Vereins, sowie von Spenden und Vermächtnissen.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Arbeitsgruppen und Delegationen
- das Vereinssekretariat
- die Revisoren/innen

6.1 Die Mitgliederversammlung

6.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im letzten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Traktanden einberufen.

Der Vorstand kann von sich aus oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

6.1.2 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des/der Präsidenten/in, der übrigen Vorstandmitglieder, der Revisoren und der Delegationen auf 2 Jahre mit Wiederwahlmöglichkeit
- Einsetzen von Arbeitsgruppen
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Jahresprogramms und des Budgets
- Festsetzen des Jahresbeitrages mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden
- Entscheid über die Mitgliedschaft bei andern Organisationen,
- Genehmigung eines allfälligen Geschäftsregelemtes des Vorstandes
- Statutenänderungen mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden
- Entscheid über Rekurse

6.2 Der Vorstand

6.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem/der Präsident/in, dem/der Sekretär/in und dem/der Kassier/in. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

6.2.2 Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- Führung der Vereinsgeschäfte
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

6.2.3 Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten ein Geschäftsreglement erlassen, welches von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

6.3 Arbeitsgruppe und Delegationen

6.3.1 Arbeitsgruppen werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung eingesetzt. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selber. Sie erstatten dem Vorstand regelmässig mündlich oder schriftlich Bericht und unterbreiten ihm oder der Mitgliederversammlung nach Bedarf Anträge.

6.3.2 Die Delegationen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie erstatten dem Vorstand regelmässig mündlich oder schriftlich Bericht und können dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge stellen.

6.4 Das Vereinssekretariat

6.4.1 Der Ort des Vereinssekretariats wird vom Vorstand geregelt.

6.4.2 Das Vereinssekretariat arbeitet im Auftrag des Vorstandes.

6.5 Die Revisoren/innen

6.5.1 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren/innen.

6.5.2 Die Revisoren/innen prüfen Jahresrechnung und Bilanz und erstellen dazu Bericht und Antrag zu Handen der Mitgliederversammlung.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit mit 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung Anwesenden beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Ein allfälliges Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck nahestehende Institution zu übertragen.

Verabschiedet an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 29. November 1990 in Olten mit Ergänzungen bzw. Änderungen bis 13. November 2001

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22.11.2013 in Zürich genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 29. Nov. 1990 bzw. Änderungen bis 13. Nov. 2001. Sie treten sofort in Kraft.

Zürich 22. 11. 2013